

## **Importkontrolle von Billigspielzeug**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-001-20**



**März 2021**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, einen Überblick zu erhalten, ob bzw. inwieweit direkt nach Österreich importierte Spielzeuge (u.a. aus den unteren Preissegmenten = „Billigspielzeug“) den Anforderungen der Spielzeugverordnung entsprechen.

33 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 17 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- eine Probe wurde auf Grund von ablösbaren Kleinteilen als „gesundheitsschädlich“ beurteilt
- drei Proben wurden als „nicht den Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung entsprechend“ beanstandet
- acht Proben wurden wegen mangelhaften EG-Konformitätserklärungen beanstandet
- fünf Proben wurden wegen Mängeln gemäß der Spielzeugkennzeichnungsverordnung beanstandet (fehlende Angaben bzgl. Name/Adresse bzw. Identifikationskennzeichnung, CE-Kennzeichnung nicht korrekt)
- bei sechs Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor.

## Hintergrundinformation

Die Schwerpunktaktionen zu Billigspielzeug der Jahre 2011, 2012, 2014, 2016 und 2018 zeigten, dass die Beanstandungsquote bei Spielzeug im unteren Preissegment besonders hoch ist – die Gesamtbeanstandungsquote liegt hier durchschnittlich bei 70 % (mit Ausnahme 2014; 38 %).

Der Anteil des als gesundheitsschädlich eingestuften Billigspielzeugs liegt zwischen 6,6 und 9,2 %, die Tendenz ist gleichbleibend bis steigend. Gleichzeitig erwies sich im Falle einer Beanstandung des Produkts die erforderliche Maßnahmensetzung gegenüber den verantwortlichen Unternehmen oftmals als sehr aufwändig bzw. als nicht durchführbar („fahrende Händler, mangelnde Rückverfolgbarkeit oder Händler-Karussell“).

Mit dieser Schwerpunktaktion betreffend Importe von Spielzeug sollte nun eine neue Kontrollstrategie umgesetzt werden.

In Zusammenarbeit mit den Zollbehörden wurde im Rahmen der Kontrolle von in den Unionsmarkt eingeführtem Spielzeug festgestellt, ob die direkt aus einem Drittland nach Österreich importierten Spielzeugprodukte den gesetzlichen Anforderungen der österreichischen Spielzeugverordnung 2011 entsprechen.

Auf Grund der im Jahr 2020 maßgeblichen Situation (Corona-Pandemie) wurden von den ursprünglich 75 - 90 geplanten Probenziehungen nur 33 Proben zur Prüfung eingereicht.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 33

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz; LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 51,5 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	16	48,5	(32 %; 65 %)
beanstandet	17	51,5	(35 %; 68 %)
Gesamt	33	100,0	---

### Überblick über die gesamte Probenzahl:

Insgesamt wurden 51,5 % aller eingereichten Proben beanstandet.

- 9,1 % der Proben wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet;
- 3,0 % der Proben wurden als „gesundheitsschädlich“ beurteilt;
- 18,2 % der eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf;
- 24,2 % aller Proben wurden auf Grund mangelhafter EG-Konformitätserklärung beanstandet;
- bei 15,2 % der Proben wurden auf Mängel der Spielzeugkennzeichnungsverordnung hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

### Überblick über die Ergebnisse bzgl. Sicherheitsmängel:

Eine Probe war eine einfache Kunststofffigur, die auch Kinder unter drei Jahren ansprechen kann – die Augen der Figur waren Kleinteile und ablösbar. Diese ablösbaren Kleinteile stellen ein Erstickungsrisiko dar, die Probe wurde demnach als „gesundheitsschädlich“ beurteilt.

Eine Probe mit ablösbaren Kleinteilen war ebenfalls als „Spielzeug für Kinder unter 3“ einzuordnen, auf Grund der Form und Größe der ablösbaren Teile (Gummiring) wurde das Risiko als „mittleres Risiko“ eingestuft.

Weiters wiesen zwei Proben zu dünne Verpackungsfolien auf. Diese drei Proben wurden als „nicht den Sicherheitsvorschriften der Spielzeugverordnung 2011 entsprechend“ beurteilt.

### Trendanalyse

Da die Aktion in dieser Form erstmals durchgeführt wurde, ist ein direkter Vergleich der Beanstandungsgründe der Vorgängeraktionen betreffend Billigspielzeug in dieser Hinsicht nicht möglich.

---

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.